jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/9/29 4Ob60/92, 4Ob221/08s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1992

Norm

MedienG §26
UWG §1 D1a

Rechtssatz

Redaktionell getarnte Wirtschaftswerbung verstößt gegen § 1 UWG aus den für die Einführung des § 26 MedG maßgeblichen Erwägungen; eine solche Täuschung des Publikums verstößt gegen den das Wettbewerbsrecht prägenden Offenkundigkeitsgrundsatz und gegen den damit eng verwobenen Wahrheitsgrundsatz. Demnach ist es wettbewerbswidrig, eine Werbemaßnahme so zu tarnen, daß sie als solche dem Umworbenen nicht erkennbar wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 60/92
  Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 60/92
  Veröff: ÖBl 1992,205 = MR 1992,255 (Korn)
- 4 Ob 221/08s
  Entscheidungstext OGH 15.12.2008 4 Ob 221/08s
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0067716

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at